



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 03. August 2022

Nr. 25

Inhalt:

Seite

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung über das Badeverbot für das Badegewässer
„Neustädter See“**

415

Landeshauptstadt Magdeburg
- Die Oberbürgermeisterin -

**Allgemeinverfügung
der Landeshauptstadt Magdeburg zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das
Badeverbot für das Badegewässer „Neustädter See“**

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt als untere Gesundheitsbehörde folgende
Allgemeinverfügung:

1. **Die Allgemeinverfügung zum Badeverbot für das Badegewässer „Neustädter See“ vom 21. Juli 2022 (Amtsblatt-Nr. 23 vom 21.07.2022 S. 376-379) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**
2. Die Aufhebung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung - BadegewässerV ST) vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 439) ist ein Badeverbot aufzuheben, wenn durch Messungen festgestellt wurde, dass zumindest wieder eine ausreichende Badegewässerqualität erreicht ist. Eine ausreichende Wasserqualität ist gemäß der Vorgaben der Badegewässerkommission des Umweltbundesamtes dann gegeben, wenn der Median der Wasserproben für intestinale Enterokokken im Bereich < 100 ml KBE liegt. Nach den jüngsten Messergebnissen werden die Grenzwerte für den Parameter Intestinale Enterokokken (< 700 KBE/100 ml) gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BadegewässerV ST an allen Messpunkten deutlich unterschritten. Die am 01.08.2022 durchgeführten Wasserproben ergaben für intestinale Enterokokken einen Median von 25 KBE/ 100ml.

Es besteht demzufolge kein Anlass mehr, die Allgemeinverfügung vom 21.07.2022, die aufgrund der Gesundheitsgefahr durch die Bakterienbelastung erlassen worden ist, weiter aufrechtzuerhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 03.08.2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
-Dienstsiegel-

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
-Dienstsiegel-